

Änderung Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

**Vernehmlassungsantwort
Bildungscoalition NGO
November 2015**

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des ETH-Gesetzes

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Bildungscoalition NGO begrüsst die grundsätzlichen Entwicklungen zur Corporate Governance, Transparenz, wissenschaftlichen Integrität und Offenlegung der Interessensbindungen des ETH-Rates.

Wir bedauern jedoch die fehlende Verpflichtung zur Nachhaltigen Entwicklung, wie sie im HFKG und im FIFG festgelegt wurden.

Die Synergiebildung zwischen der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein explizit erklärtes Ziel der EU-Forschungspolitik. Das übergeordnete langfristige Ziel der nachhaltigen Entwicklung, das die Lebensqualität, die Generationengerechtigkeit und die langfristige Überlebensfähigkeit der europäischen Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt, sowie das mittelfristige Ziel der Sicherung von Wachstum und Beschäftigung im Rahmen der Strategie von Lissabon greifen mehr und mehr ineinander (EU-Bericht zur nachhaltigen Entwicklung 2007).

Auch der **Bundesrat** hat die Bedeutung der Verankerung von Nachhaltigkeit in Forschung und Innovation erkannt.

Im **Masterplan Cleantech** formuliert der Bundesrat konkrete Ziele zur Förderung der Cleantech-Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers:

Bis 2020 soll die Schweizer Cleantech-Wissensbasis in der Forschung gestärkt und in ausgewählten Cleantech-Teilbereichen resp. Cleantech-Kompetenzen an die Weltspitze vorgestossen sein (Ziel 1).

Im gleichen Zeitraum sind die Rahmenbedingungen in Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Bildung für eine hohe Innovationsleistung im Cleantech-Bereich nachweisbar zu verbessern, sodass die Schweizer Unternehmen das Wissen der Hochschulen wirksam für ihre Cleantech-Innovationen nutzen können (Ziel 2).

Im **neuen Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG** wird die Nachhaltige Entwicklung an verschiedenen Stellen gesetzlich verankert:

Art. 6 Abs. 3 Lit. a. des FIFG legt fest, dass Forschungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu berücksichtigen haben.

Nach Art. 19 Abs. 5 des FIFG fördert der Bund insbesondere Innovationsprojekte, welche einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten.

Nach Art. 32 Abs. 1 dient der Schweizerische Innovationspark einem übergeordneten nationalen Interesse, der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz und der nachhaltigen Entwicklung.

Das ETH-Gesetz ist im Bereich der nachhaltigen Ressourcenpolitik noch traditionell auf den Schutz und die Verantwortung gegenüber den Lebensgrundlagen und der Natur (Art. 2 Zweckartikel) ausgerichtet. Die EU hat hingegen die nachhaltige Ressourcenpolitik als eine von 7 Leitinitiativen der Europa-2020-Strategie auf die Agenda gesetzt. Eine Transformation hin zu einer ETH-Strategie der nachhaltigen Forschungs- und Ressourcenpolitik ist in der ETH-Gesetzgebung noch nicht verankert.

Im Übrigen soll die Steuerung des Bundes gegenüber der ETH nach Meinung der Bildungscoalition NGO weiterhin über das Instrument des Leistungsauftrags erfolgen. Dieser bildet das vertragliche Mandat bei der Formulierung der strategischen Ziele der ETH. Die Konsultation der Legislativkommissionen (WBK) beim Leistungsauftrag soll sichergestellt werden.

Anträge zur Änderung des ETH-Gesetzes

Antrag zu Art. 3a Zusammenarbeit mit Dritten

Abs. 2 (neu) Die Gesellschaften gewährleisten die vollständige Transparenz zur Herkunft und Verwendung der Mittel. Der ETH-Rat erlässt Richtlinien zu deren Qualitätssicherung, zur Compliance, zur Ressourceneffizienz, zur Nachhaltigen Entwicklung und zum Risikomanagement.

Begründung:

Spin-Offs von Hochschulen bedürfen der Qualitätssicherung, damit diese die Kriterien der wissenschaftlichen Redlichkeit, Unabhängigkeit und Integrität erfüllen. Die Gesellschaften sollen die übergeordneten nationalen Interessen von Forschung und Innovation wie sie im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (Art. 32 FIFG) umschrieben sind, ebenfalls erfüllen. Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und nachhaltige Entwicklung sind Leitlinien zur Qualität von Spin-offs im Hochschulbereich.

Antrag zu Art. 16a Zulassungsbeschränkungen

Kommentar:

Bereits jetzt sieht Artikel 16a des ETH-Gesetzes Zulassungsbeschränkungen für Bachelor- und Masterstudierende mit ausländischem Zulassungsausweis aus Kapazitätsgründen vor. Die Bildungscoalition NGO steht Verschärfungen bei der Zulassung sehr kritisch gegenüber. Grundsätzlich muss die Maturität den Hochschulzugang ermöglichen. Zulassungsbeschränkungen, die auf anderen Kriterien als der Eignung und des Vorbildungsausweises der Studierenden beruhen, sind abzulehnen. Wir verweisen dabei u.a. auf die von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen zum Recht auf Bildung (Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere Abs. 2, Lit c. und d.).

Abs. 2 (neu) Die ETH berät Studierende mit ausländischem Vorbildausweis über die Zulassung, Integration und Arbeitsmöglichkeiten.

Begründung:

Die Schweiz ist auf ausländische Fachkräfte angewiesen. Zur besseren Integration empfehlen wir, Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen zur Integration von Ausländer/innen, namentlich von Migrantinnen und Migranten, bei der Zulassung, Integration und bei den Arbeitsmöglichkeiten zu leisten.

Anträge zu Art. 20a Regeln, Verfahren und Sanktionen

1 Die ETH und die Forschungsanstalten erlassen für ihre Angehörigen verbindliche Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis.

2 (neu) Sie gewährleisten dabei die Autonomie der Hochschule und der Forschungsanstalten und die Grundsätze der Freiheit und der Einheit von Lehre und Forschung.

3 (neu) Die Angehörigen der ETH und der Forschungsanstalten legen ihre Interessenbindungen offen.

Begründung:

Art. 5 des HFKG nennt die wichtigsten Grundsätze der Aufgabenerfüllung von Hochschulen. Diese sind auch auf die Regeln von Art. 20a anzuwenden. Der „Zürcher Appell“ für die Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit hat den Herausforderungen der wissenschaftlichen Käuflichkeit Ausdruck verliehen. Die Verknüpfung der Regeln zur wissenschaftlichen Integrität mit den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung nach HFKG verstärkt den Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Praxis. Die Offenlegung der Interessenbindungen, namentlich der Verwaltungsratsmandate, der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Stiftungen sowie der Entschädigung von Nebentätigkeiten, leistet einen entscheidenden Beitrag zur Autonomie der ETH sowie zu den Grundsätzen von Art. 5 des HFKG.

Art. 24c Offenlegung von Interessenbindungen

Kommentar:

Die Bildungscoalition NGO begrüsst diese Regelung. Unter die Interessenbindungen fallen Verwaltungsratsmandate, Funktionen von wissenschaftlichen Stiftungen, Nebentätigkeiten und Mandate für Unternehmen, Verwaltungen und Dritte.

Antrag zu Art. 33 Strategische Ziele

Abs. 2 (neu) Sie berücksichtigen die übergeordneten nationalen Interessen der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz und der nachhaltigen Entwicklung.

Begründung:

Die qualitativen Leitlinien gemäss Art. 2 des ETH-Gesetzes sind in den strategischen Zielen zu verankern. Die ETH und ihre Forschungsanstalten sollen sich an den übergeordneten Leitlinien der nationalen Interessen (Art. 2 Abs. 2 ETH-Gesetz), der Verantwortung gegenüber den Lebensgrundlagen (Ressourceneffizienz) und den Technologiefolgeabschätzungen (Art. 2 Abs. 4 ETH Gesetz) orientieren. Der Antrag stützt sich auf die EU Leitlinie Ressourcenschonendes Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020.

Wir vertreten die Meinung, dass der Begriff „Leistungsauftrag“ beibehalten werden soll. Dieser bildet das vertragliche Mandat bei der Formulierung der strategischen Ziele der ETH. Die Konsultation der Legislativkommissionen (WBK) beim Leistungsauftrag soll sichergestellt werden. (Siehe Einleitung)

Antrag zu Art. 34 Berichterstattung

Der ETH-Rat unterbreitet dem Bundesrat jährlich folgende Unterlagen:

b. seinen **Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht**

Begründung:

Die ETH verfügt bereits über einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht. Dieser ist jedoch nicht in den Geschäftsbericht des ETH-Rats integriert. Integrierte Berichterstattungen von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten werden zur Norm¹ und von einzelnen Grossunternehmen (SBB, Axpo, ZKB, Puma, Coop ausländische Hochschulen, u.a.) bereits praktiziert. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung als integraler Bestandteil des Geschäftsberichts stärkt die Transformation der Hochschule hin zu einer zukunftsweisende Positionierung der ETH im globalen Wettbewerb.

Antrag zu Art. 34 bis Nutzungsüberlassungen

Abs. 2 (neu) Die aus den Nutzungsüberlassungen erzielten Erträge werden für projektgebundene Beiträge zur Mitwirkung von Studierenden, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau an der ETH ausgerichtet.

Begründung:

Artikel 59 HFKG umschreibt den Verwendungszweck sowie die Voraussetzungen der projektgebundenen Beiträge. Für die BFI-Botschaft 2017-2020 sind gemäss SHK global 223 Mio. Fr. vorgesehen. Für die Mitwirkung der Studierenden und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung (gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. f und g) wurden lediglich 1,5 – 2 Mio. Fr. reserviert. Der Stellenwert dieser beiden Verwendungszwecke beträgt anteilmässig 0.9 %. Diese Finanzplanung widerspiegelt wenig den gesetzlichen Auftrag von Art. 59. Der vorgeschlagene Antrag trägt diesem Umstand Rechnung und korrigiert im ETH Bereich die Bedeutung dieser Projektförderung.

Antrag zu Art. 34 d Abs. 2 und 2bis

Abs. 2bis: streichen

Begründung:

Die Bildungscoalition NGO begrüsst die gesetzliche Verankerung in Abs. 2, dass Studiengebühren für Schweizer Studierende sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sozialverträglich zu bemessen sind. Der Begriff „sozialverträglich“ soll eine Studiengebührenpolitik sicherstellen, die den Zugang zur ETH-Ausbildung bei den finanzschwachen Bevölkerungsschichten, beim Mittelstand, bei Personen aus ländlichen und peripheren Regionen und bei Grenzgänger/innen nicht schmälert. Studiengebührenerhöhungen, die über dem Landesindex der Konsumentenpreise liegen, können nicht als sozialverträglich bezeichnet werden.

¹ Öbu – Nachhaltigkeitsreporting; www.oebu.ch

Bildungskoalition NGO **Coalition****Education** ONG

Unterschiedliche Studiengebühren für In- und Ausländer lehnt die Bildungscoalition NGO ab. Eine solche Regelung schwächt die Verhandlungsposition und Erfolgsaussichten der Schweiz mit der EU im Bereich der vollen Assoziierung der Schweiz an das Forschungsprogramm Horizon 2020 sowie an das europäische Austauschprogramm Erasmus plus.

Unterschiedliche Studiengebühren für In- und Ausländer widersprechen auch den Verpflichtungen der Schweiz aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 0.103.1). Dieser beinhaltet das Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 2), das sich insbesondere auch auf die nationale Herkunft bezieht.

Art. 13 Abs. 2 des UNO-Pakts I setzt die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts zum Ziel. Änderungen, die diesem Ziel zuwiderlaufen, lehnen wir grundsätzlich ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.